

Schutzvorkehrungen und Sicherungseinrichtungen bei der Entnahme von Bauwasser aus den Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung



Worum geht es?

Als überwachende Behörde kontrolliert das Gesundheitsamt die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung durch Trinkwasserversorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber. Stellt ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes einen Verstoß fest, so ist dieser nach §18 TrinkwV zum Einschreiten verpflichtet. **Beim Anschluss von Baustelleneinrichtungen ohne entsprechenden Systemtrenner führt dies zur sofortigen Unterbrechung der Wasserversorgung auf der Baustelle und gleichzeitig zur Verwarnung der verantwortlichen Person. Diese Verwarnung kann entsprechend § 25 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem Bußgeld verbunden werden.** Sofern durch den unsachgemäßen Anschluss weitere Folgen entstehen (z.B. Verunreinigung des Ortsnetzes), werden Sie unter Umständen sogar einer Straftat beschuldigt.

Sehr geehrter Bauherr, sehr geehrter Handwerker,

das örtlich zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen (WVU) stellt Ihnen auf Antrag an vorhandenen Grundstücksanschlüssen oder an Hydranten eine Übergabestelle zur Entnahme von Bauwasser zur Verfügung. Die Ausführung dieser Übergabestelle, in der Regel ein Auslaufventil mit Schlauchverschraubung, liegt in der Zuständigkeit des WVU.

Dabei ist derjenige, der das Wasser nutzt (also ggf. Sie selbst), für den Schutz des vorgelagerten Rohrnetzes gegen Rücksaugen, Rückdrücken und Rückfließen von Nichttrinkwasser, das sich in angeschlossenen Geräten und Apparaten, aber auch schon in den Verbindungsleitungen befindet, zuständig. Das WVU ist verpflichtet, den unmittelbaren Anschluss von Anlagen, die kein Trinkwasser führen, zu untersagen. Dies regelt die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der aktuell gültigen Fassung.

Kann also nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, dass sich im angeschlossenen System Trinkwasser befindet, so ist der direkte Anschluss ohne besondere Sicherungseinrichtung entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) unzulässig. Dies ist bereits der Fall, wenn das Wasser im regulären Baustellenbetrieb erwärmt oder abgekühlt wird (Sonne, Frost), oder wenn es zur Stagnation in angeschlossenen Schläuchen kommt. Bei der Verwendung von Schläuchen, die keine Zulassung für den Trinkwasserbereich haben, trifft diese Vermutung ebenfalls zu.

Was ist zu tun?

Zur Lösung dieses Problems sieht §17 der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN EN 1717 zwingend den Einbau eines Systemtrenners Typ BA vor. Die Zuständigkeit für diesen Systemtrenner, der hinter der Übergabestelle zum Einsatz kommt, liegt beim Anlagenbetreiber – also bei Ihnen.

Sollten Sie keinen entsprechend zugelassenen und geprüften Systemtrenner zur Verfügung haben, so kann dieser auch vom Wasserversorger bezogen werden. Bei Bauwasser-Anschlüssen der neueren Generation wird ein solcher Systemtrenner bereits standardmäßig vom WVU verbaut. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind Sie und die von Ihnen beauftragten Personen auf der Baustelle verantwortlich.

Für die Beantwortung von Fragen rund um das Thema Trinkwasserschutz stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Wasserversorgungsunternehmens und des zuständigen Gesundheitsamts gerne zur Verfügung.